



Kundmachung für Internet

Bearbeiter/-in: Andrea Fischer
Tel: 07942 702-62513
Fax: 07942 702-262 399
E-Mail: bh-fr.post@ooe.gv.at

Freistadt, 15.01.2026

**Wassergenossenschaft Kaltenberg,
Tischberg 1, 4273 Kaltenberg;
Entwässerungsanlage; WB-Pzl 406/1825;
Teillösung des Wasserbenutzungsrechtes**

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben folgende Angelegenheit zu bearbeiten:

Seitens der Wassergenossenschaft Kaltenberg, Tischberg 1, 4273 Kaltenberg, wurde unter Vorlage von aktualisierten Planunterlagen vom 20.11.2025 um Abänderung der wasserrechtlichen Bewilligung durch Ausscheidung bestehender Flächen aus der genossenschaftlichen Entwässerungsanlage ersucht.

Zur Feststellung des Teilerlösches des Wasserbenutzungsrechtes und Vorschreibung allfälliger letztmaligen Vorkehrungen wird in dieser Angelegenheit von der Bezirkshauptmannschaft Freistadt eine mündliche Verhandlung anberaumt:

Ort der Zusammenkunft	
Gemeindeamt Kaltenberg, Kaltenberg 2, 4273 Kaltenberg	
Datum	Zeit
Donnerstag, 05.02.2026	ca. 08:45 Uhr

Mit der Leitung der Verhandlung ist betraut: Andrea Fischer

Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.



Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. einen Rechtsanwalt, Notar, Wirtschaftstreuhänder oder Ziviltechniker) vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter seine Vertretungsbefugnis durch seine Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie diese Verständigung mit oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt. Hinweise auf sonst erforderliche Unterlagen finden Sie auf den nächsten Seiten neben Ihrem Namen.

Genaue Beschreibung des Verhandlungsgegenstandes:

Im Wasserbuch der Bezirkshauptmannschaft Freistadt ist unter Pzl. 406/1825 das Wasserbenutzungsrecht der genossenschaftlichen Entwässerungsanlage (Drainage) für die Wassergenossenschaft Kaltenberg, Tischberg 1, 4273 Kaltenberg, eingetragen. Die wasserrechtliche Bewilligung wurde mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 30.12.1971 zu GZ Wa-255-1971 erteilt und mit Bescheid vom 09.09.1975 zu GZ Wa-255-1971 wasserrechtlich überprüft. Im Jahr 1976 erfolgte eine Erweiterung, welche mit Bescheid vom 29.01.1976 zu GZ Wa-228-1975 bewilligt und wiederum mit Bescheid vom 30.08.1976 zu GZ Wa-228-1975 wasserrechtlich überprüft wurde.

Nunmehr wurde seitens der Wassergenossenschaft Kaltenberg unter Vorlage von aktualisierten Planunterlagen vom 20.11.2025 um Abänderung dieser Bewilligung durch Ausscheidung von Flächen ersucht. Die auszuscheidenden Flächen betrifft in der KG 41219 Silberberg die Grundstücke Nr. 1135, 1137, 1140, 1142/2, 1907 und 2679. In der KG 41210 Markersreith die Grundstücke Nr. 1532, 1522/2, 1592, 1594, 1595, 1598/1, 1598/2, 2997, 1597/1, 1598/3, 1598/4 und 1988/2. Durch die Ausscheidung verringert sich die Gesamtfläche von 101,18 ha um 2,29 ha auf eine Gesamtfläche von 98,89 ha.

Nähere Einzelheiten gehen aus den zur Einsicht vorliegenden Unterlagen hervor:

Unterlagen Wasserbuch-Postzahl 406/1825 samt aktualisierter Planunterlagen vom 20.11.2025	
Ort der Einsichtnahme	Zeit
Bezirkshauptmannschaft Freistadt Promenade 5, 4240 Freistadt	täglich 08:00 bis 12:00 Uhr
	Dienstag 08:00 bis 17:00 Uhr

Abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung wird die Verhandlung

- an der Amtstafel der Gemeinde Kaltenberg sowie
- durch Verlautbarung unter der Internetadresse http://www.land-oberoesterreich.gv.at/bh_freibstadt.htm (Amtstafel) kundgemacht.

Als **Antragsteller** beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertragt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen (z.B. Krankheit, Behinderung, zwingende berufliche Behinderung oder Urlaubsreise) nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst **Beteiligter** beachten Sie bitte, dass Sie Ihre Parteistellung verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei uns oder während

der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Wenn Sie gegen das der Verhandlung zugrunde liegende Vorhaben keine Einwände haben, ist eine Teilnahme an der Verhandlung nicht unbedingt erforderlich.

Hinweise:

Soweit nach dem Antrag fremde Privatgrundstücke für Leitungsanlagen herangezogen werden sollen, weisen wir auf Folgendes hin:

Wenn der betreffende Grundeigentümer nicht ausdrücklich Einwendungen erhebt und die Grundinanspruchnahme unerheblich ist, ist mit der Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung die Dienstbarkeit der Errichtung und des Betriebes, der Wartung und Erhaltung dieser Leitungsanlagen zu Gunsten des Antragstellers als eingeräumt anzusehen. Wir nehmen in einem solchen Fall an, dass die Zustimmung zur erforderlichen Grundinanspruchnahme unter der Voraussetzung der ordnungsgemäßen Rekultivierung betroffener Grundflächen erfolgt.

Eine persönliche Ladung ergeht nur an den Antragsteller, berührte Grundeigentümer, im Wasserbuch eingetragene Wasserberechtigte und Fischereiberechtigte (bitte entsprechende Unterlagen z.B. Urkunden, Wasserbuchauszüge etc. als Nachweis mitbringen). Für alle anderen Parteien sowie die sonstigen Beteiligten gilt der Anschlag der Kundmachung in der Gemeinde sowie die Veröffentlichung auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Freistadt als Ladung.

Rechtsgrundlagen:

§§ 40 - 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG) 1991, BGBI. Nr. 51/1991 in der geltenden Fassung;

§§ 9, 27 bis 29, 50, 72, 98, 102 f, 105, 107 und 111 Abs. 4 des Wasserrechtsgesetzes (WRG) 1959, BGBI. Nr. 215 in der geltenden Fassung

Hinweis für die Gemeinde:

- a. mit der Einladung zur Teilnahme und dem Ersuchen um Entsendung des Bürgermeisters oder eines befugten Vertreters;
- b. mit dem Ersuchen eine Kundmachung (ohne Verteiler) an der Amtstafel anzuschlagen und
- c. bei der Verhandlung der Verhandlungsleiterin die mit der Anschlagsklausel versehene Kundmachung zu übergeben.

Freundliche Grüße
Für die Bezirkshauptfrau
Andrea Fischer

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte per E-Mail an bh-fr.post@oeo.gv.at oder an die Bezirkshauptmannschaft Freistadt, Promenade 5, 4240 Freistadt, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Wir sind persönlich für Sie da (Parteienverkehr): Mo, Mi, Do, Fr 07:30 bis 12:00 Uhr, Di 07:30 bis 17:00 Uhr; Informationen rund um die Uhr erhalten Sie auch im Internet unter www.bh-freistadt.gv.at.

Unsere Amtsstunden: Mo, Di, Do 07:00 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 17:00 Uhr, Mi 07:00 bis 13:00 Uhr, Fr 07:00 bis 12:30 Uhr.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmitteilung-bhfreistadt.htm.